

Errichtung einer Arbeitsbeschaffungsstelle.

Plan, bearbeitet in Gemeinschaft mit wissenschaftlich ausgebildeten
Praktikern

von Hans Ostwald.

1. Allgemeiner Plan.

Beim Reichswirtschaftsamt*) wird eine Arbeitsbeschaffungsstelle errichtet, deren Aufgabe es ist, durch wirtschaftliche Maßnahmen die Arbeitslosigkeit soweit wie irgend möglich zu beseitigen.

Diese Arbeitsbeschaffungsstelle hat sowohl das Recht wie die Pflicht, bei allen in Frage kommenden Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden wirtschaftliche Unternehmungen anzuregen und ihre baldige Durchführung durchzusetzen.

Soweit die dem Reichswirtschaftsamt angegliederte Reichsverwertungsstelle für die Ausführung Möglichkeiten bietet, wird sie zur Ausführung der Aufträge der Arbeitsbeschaffungsstelle bestimmt. In den anderen Fällen haben die Reichs-, Staats- und sonstigen Behörden den Weisungen der Arbeitsbeschaffungsstelle zu folgen. Insbesondere steht der A. B. St. ein Kontrollrecht überall dort zu, wo Reichsmittel verwendet oder zugeschoffen werden.

Die Arbeitsbeschaffungsstelle hat in folgender Richtung zu wirken:

1. Abbau der Arbeitslosenunterstützung,
2. Neuzeitlicher Ausbau der Arbeitsnachweise,
3. Regelung der Arbeitsverhältnisse,
4. Arbeitsbeschaffung in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.

Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung kann erst beginnen, wenn die Arbeitsnachweise ausgebaut, die Arbeitsverhältnisse geregelt sind und für alle Arbeitskräfte genügend Arbeit beschafft worden ist.

*) oder dem Reichsfinanzministerium oder dem Reichsarbeitsministerium, wie stets dort anzunehmen ist, wo „Reichswirtschaftsamt“ steht.

Es können sofort zahlreiche bereits ausgearbeitete Arbeitsmöglichkeiten (Projekte) auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, des Wege- und Kanalbaues, der Forstarbeiten, der Bodenverbesserung, der notwendigen Industrialisierung der Landwirtschaft, sowie der Siedlung jeder Art in Angriff genommen werden.

22
Beträchtliche neue Mittel sind kaum aufzubringen; vielmehr wird es im wesentlichen darauf ankommen, die jetzigen Arbeitslosenunterstützungen nicht mehr als Unterstützung, sondern als Arbeitslohn auszuzahlen und so aus dem verzehrten Kapital werbendes Kapital zu machen.

Eine genaue Aufstellung der notwendigen Mittel ist unmöglich, da die N. B. St. erst Vollmachten erhalten muß, um in den Einzelfällen die Höhe der Kosten ermitteln zu können. Es wird sich also empfehlen, einen Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen.

2
Vor allem wird die N. B. St. die Arbeitslosen auf dem Lande unterbringen müssen. Da dort nach genauer Berechnung rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Arbeitskräfte fehlen, wird das Land imstande sein, die Arbeitslosen der Großstädte und Industriebezirke restlos aufzunehmen.

Die N. B. St. wird auch die Stelle sein, die für die Durchführung des Grundgesetzes „Leistung und Gegenleistung“, der bei einer Reichsarbeitslosenversicherung unentbehrlich ist, wirken müßte.

Es wird also unerlässlich sein, ihr bestimmte Vollmachten einzuräumen, um alle in Frage kommenden Stellen zur Durchführung der wirtschaftlichen Aufträge, zur Regelung der Arbeitsverhältnisse usw. (die im Einverständnis mit dem R. A. A. erfolgen müßte) zu bestimmen.

Die Arbeitsbeschaffungsstelle im R. W. A. braucht nur wenig Personal umfassen, da sie im wesentlichen ja mit dem Personal der vorhandenen Abteilungen arbeiten kann. Ihre Arbeit wird hauptsächlich in Anregungen und Kontrollen bestehen, doch müßten ihr Rechte zustehen, sich auch der für die Bodenverbesserung bestehenden oder zu gründenden Stellen zu bedienen. Das gleiche muß bei der Siedlung und den anderen Arbeiten der Fall sein. Diese neu zu schaffenden oder vorhandenen Apparate müssen ihr verantwortlich sein.

Die Arbeitsbeschaffungsstelle hätte zu bestehen:

1. aus dem Leiter,
2. aus dem landwirtschaftlichen Berater,
3. aus dem Siedlungsfachmann,
4. aus dem Leiter einer Abteilung „Industrialisierung der Landwirtschaft“.

5. einer Hilfskraft für den Abteilungsleiter,
 6. einem Bauachverständigen,
- sowie mehreren Beratern:
1. für Arbeiterfragen,
 2. für Gartenbau,
 3. einem Delegierten für Arbeitslose, vierteljährlich neu zu wählen,
 4. einem Genossenschaftsmann,
 5. einem Industriellen,
 6. einem Techniker (delegiert v. Bund technischer Berufsstände).

Nähere Ausführung zum „Allgemeinen Plan“ enthält der erste Teil meiner Druckschrift:

„Schafft geregelte Arbeit!“,

der diesem Plan folgt.

20. März 1919.

Hans Ostwald.

2. Abbau der Arbeitslosenunterstützung.

Die Arbeitslosenunterstützung kann erst dann abgebaut werden, wenn die Arbeitsverhältnisse geregelt, die Arbeitsnachweise umgestaltet sind und genügend geregelte Arbeit für alle Arbeitsuchende geschafft worden ist.

Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung hätte dann, wenn diese Grundlagen geschaffen worden sind, in folgender Form zu erfolgen:

1. Wer eine geordnete Arbeit nicht annimmt, verliert etwa nach acht Tagen ein Viertel der Vollunterstützung, nach weiteren acht Tagen die Hälfte und nach weiteren 8—14 Tagen die ganze Unterstützung.

2. Arbeitslose, die vom Lande stammen, haben sofort auf das Land zurückzukehren, wenn ihnen geregelte Arbeitsstellen angeboten werden. Zuerst müssen jene zurückkehren, die während des Krieges in die Stadt oder in Industriebezirke gezogen sind und keine Familie begründet haben. Dann jene Personen ländlicher Abstammung, die während der Kriegsjahre in den Städten und Industriebezirken einen Familienstand begründet haben. Dann jene ländlichen, die während der anderen Kriegsjahre in der Stadt eine Familie begründet haben. Ferner haben jene arbeitslosen Großstadtarbeiter aufs Land zu gehen, die vom Lande stammen und schon vor dem Kriege einen Haushalt in der Stadt begründet haben.

3. Bedingung zu 1 und 2 ist körperliche Geeignetheit. Diese ist zu ermitteln durch einen Vertrauensarzt, durch einen Gemeindebeauftragten und einen Vertrauensmann der Arbeitslosen.

4. Die Arbeitslosenunterstützung ist in eine Reichsarbeitslosenversicherung umzugestalten.

5. Zur Reichsarbeitslosenversicherung hat jeder beschäftigte Arbeiter, ganz gleich, ob männlich oder weiblich, Beiträge in ähnlicher Form wie bei der Invaliden- und Unfallversicherung zu zahlen.

6. Im allgemeinen dürfte es genügen, wenn wöchentlich von jedem Beschäftigten 10 Pfennig gezahlt werden. Diese 10 Pfennig ergeben pro Jahr und Person rund 5 Mark. Bei 12 Millionen im Lohnverhältnis Beschäftigten würde das jährlich 60 Millionen Mark sein, zu denen mindestens die gleiche Summe kommt, die das Reich besteuert. Insgesamt würden also 200 Millionen Mark jährlich zur Verfügung stehen.

7. Diese 200 Millionen Mark dürften nicht als Varmittel an die Arbeitslosen ausgezahlt werden, sondern dürfen nur dazu dienen, die notwendige großzügige Arbeitsbeschaffung zu garantieren, denn das Prinzip der Reichsarbeitslosenversicherung muß sein:

1. eine umfassende Arbeitsbeschaffung, die jedem gesunden Versicherten ständig Arbeit zuweist,
2. im Interesse der Arbeiter sowie überhaupt des Volkes jede unproduktive Ausgabe zu vermeiden.

8. Die jährlichen 200 Millionen garantieren gewissermaßen ein Kapital von 4 Milliarden. Diese 4 Milliarden dürften ausreichen, um in jedem Jahre soviel Bau-, Kultur- und ähnliche Arbeiten bereit zu haben, daß jeder Arbeiter, der nicht auf dem üblichen Wege Arbeit findet, sofort an eine geeignete Arbeitsstelle gewiesen werden kann.

9. Die Reichsarbeitslosenversicherung, in dieser Weise gedacht und durchgeführt, setzt allerdings geregelte Arbeitsverhältnisse voraus und braucht musterhafte Arbeitsstellen, wie ich sie in den Zeitjahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse sowie in meiner Druckschrift „Schafft geregelte Arbeit!“ verlange:

Kulturarbeitsstellen, Ueberleitungsstellen.
Für alles übrige sei auch hier auf die Druckschrift:

„Schafft geregelte Arbeit!“,

besonders aber auf den 2. Teil und auf die Zeitjahre für Arbeitslosenfürsorge hingewiesen.

3. Verbesserung der Arbeitsnachweise.

1. Die Arbeitsnachweise der Großstädte und Industriebezirke haben mehr als bisher für ländliche und kleinstädtische Betriebe die Stellenvermittlung zu betreiben, und zwar mit größerer Sorgfalt und Betriebbarkeit als bisher. Die Feldarbeiterzentrale darf nur in Notfällen ausländische Wanderarbeiter vermitteln, muß im übrigen ihren Apparat jetzt zur Vermittlung deutscher Arbeitskräfte umstellen.

2. Die Arbeitsnachweise müssen besondere Stellen einrichten, die alle offenen Stellen der Provinzen aufnehmen, sofort telephonisch oder telegraphisch die gesamten Arbeitsverhältnisse erforschen und überprüfen (Lohn, Arbeitszeit, Unterkunft, Verpflegung, Behandlung, Unterhaltung, Weiterbildung usw.) und durch persönliches Einwirken auf die Arbeitslosen die offenen Stellen besetzen.

3. Bei größeren und häufigeren Nachfragen nach Arbeitskräften aus einer Gegend muß sofort ein Beamter des Nachweises an Ort und Stelle fahren und sich hauptsächlich von der Möglichkeit der Uebersiedlung und des Aufenthaltes, sowie der Arbeitsverhältnisse großer Arbeitermassen überzeugen, damit ein baldiger Abzug der Vermittelten aus den Arbeitsorten vermieden werden kann.

4. Die Arbeitssuchenden müssen entweder einzeln oder in kleinen Berufsgruppen herangezogen werden, weil Stellen nach auswärts schwer zu vermitteln sind, wenn mit größeren Massen verhandelt werden muß.

5. Um an die Arbeitslosen einzeln heranzukommen, müssen geeignete Werber (nicht Beamte oder Vermittler) zwischen die Arbeitslosen gesetzt werden, die in privaten Gesprächen auf die Art der Arbeit, auf die angebotenen Arbeitsverhältnisse und auf die Zustände des Ortes hinweisen, in dem die angebotenen Stellen zu haben sind.

6. Die auswärtigen offenen Stellen sind dauernd in der Presse, auf öffentlichen Tafeln und in Kinos usw. bekanntzugeben. In den A. N. müssen bei allen offenen Stellen, die ausgehängt werden, zugleich die gesamten Arbeitsbedingungen mit ausgehängt werden.

7. Jeder größere Komplex von A. N. hat sich eine Anzahl von geeigneten Praktikern — Landwirtschaftsinspektoren, Landwirtschaftslehrern usw., ferner auch Industriebeamte, Techniker — zur Verfügung zu halten, die imstande sind, die Arbeitslosen über die Arbeitsverhältnisse der offenen Stellen aufzuklären und sie über die Art der Arbeit zu unterrichten. Größere Betriebe, die Arbeitskräfte brauchen, haben sofort geeignete Arbeiter

aus ihren Betrieben den A. N. als Werber zur Verfügung zu stellen, deren Vermittlung sie beanspruchen.

8. Die Arbeitsnachweise haben Tafeln auszuhängen, die über Bodenbeschaffenheit, über Düngerverwendung, Bodenverbesserung, Landarbeitsordnung, Siedlungsfragen, ländliche Buchführung und Kleinviehzucht, Gartenbau, landwirtschaftliche Produktion jeder Art usw. ausreichende Auskunft geben. Auch haben sie Flugschriften und anderes Lesematerial auszulegen, das in der gleichen Richtung aufklärt und Interessen erweckt.

9. Den Arbeitern, die sich zu Notstandsarbeiten — Wege- und Kanalbau, Forstwirtschaft, Meliorationsarbeiten usw. — anwerben lassen, stehen folgende Bedingungen zu, falls sie einen der Arbeit nicht benachbarten Beruf gelernt haben:

Solche Arbeiter haben jederzeit ein Anrecht auf offene Stellen in ihrem Beruf. Sie bleiben also in derselben Reihenfolge wie bisher in der Liste des Arbeitsnachweises, bei dem sie sich gemeldet haben, bis sie eine ständige Arbeitsstelle antreten. Sie haben also die Sicherheit, daß kein anderer zufällig am Ort gebliebener Kollege ihnen eine sich bietende offene Stelle wegschnappen kann.

10. Bei umfangreichen Entlassungen in größeren Betrieben sind sofort nach der Kündigung „fliegende A. N.“ vorübergehend in den Betrieben selbst zu errichten. Sie haben sich zweckmäßigerweise des Personals und der Einrichtungen der Betriebe (Lohnbureaus, Kartotheken usw.) zu bedienen.

11. Die Arbeitsnachweise haben neue Fragebogen an alle für die Besetzung von offenen Stellen in Frage kommenden Betriebe zu richten, und zwar stets zu jeder Jahreszeit, in der ein größerer Bedarf an Arbeitskräften auftritt.

Als Muster für die landwirtschaftlichen Großbetriebe ist etwa der in der Druckschrift „Schafft geregelte Arbeit!“ abgedruckte Fragebogen zu verwenden. Ähnliche Fragebogen sind für landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe (vielleicht gemeindeweise) auszuarbeiten und zu verwenden. Das gleiche hätte für Industrie, Handel und Gewerbe zu geschehen.

12. Im übrigen sind die A. N. zu beauftragen, alle auftauchenden Fragen in Gemeinschaft mit Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Beschäftigte und Unbeschäftigte) zu besprechen und möglichst nach Uebereinkunft mit ihnen alles Notwendige zu veranlassen oder durchzuführen. Vor allem haben sie den Weisungen der Arbeitsbeschaffungsstelle beim R. W. A. zu folgen, die im Einverständnis mit den zuständigen Stellen die notwendigen Richtlinien, Verordnungen usw. erlassen wird.

4. Regelung der Arbeitsverhältnisse.

1. Bevor den Arbeitslosen offene Stellen angeboten werden, müssen in den Stellen geregelt sein:

die Lohnverhältnisse,

die Arbeitszeit,

die Unterkunft,

die Verpflegung,

die Verjorgung der am alten Wohnort verbleibenden Familie,

die Unterhaltung und Fortbildung der Arbeiter.

2. Zur Regelung sind ortsanjässige Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, auch Bauern und Landarbeiter- räte, mit einem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle und einem Vertrauensmann der Arbeitslosen heranzuziehen.

3. Die Beförderung der Arbeitslosen an die neue Arbeitsstelle hat unentgeltlich zu geschehen.

4. Die Lohnverhältnisse der in Frage kommenden Gegenden sind zwar nicht auf den Kopf zu stellen; sie müssen jedoch der Jetztzeit entsprechend ausgeglichen und den Großstadtlöhnen angepaßt werden. (Verordnung des Demobilmachungsamtes vom 16. Januar 1919.)

5. Wo ein Ausgleich der Lohnverhältnisse wegen der örtlichen Zustände nicht in ausreichendem Maße zu erreichen ist, müssen die Städte in Verbindung mit Staat oder Reich die Verjorgung der Familie in der Stadt regeln, und zwar so, daß der Lohn des Arbeiters, der etwa dem örtlichen Lohn gleichen müßte, zusammen mit dem Zuschuß, den die Familie von ihrem Wohnort erhält, dem Lohn des Großstadtarbeiters gleichkommt.

6. Die Zahlung des Zuschusses an die Familie (in der Art der Familienunterstützung Arbeitsloser) darf nicht als Armenunterstützung gelten.

7. Die Arbeiter dürfen nur in kleinen Trupps, möglichst in Begleitung eines Vertrauensmannes der Arbeitslosen befördert werden.

8. Die Arbeiter dürfen nur in dringenden Ausnahmefällen in Baracken untergebracht werden. Sie sind möglichst truppweise in Familien unterzubringen, um ihnen die Wohlthat des Familienlebens wenigstens teilweise angedeihen zu lassen.

9. Wo keine derartige Unterkunft zu beschaffen ist, ist entweder das Einquartierungsrecht zu beanspruchen oder es müssen kleine Siedlungsbauten nach dem Voeckerschen oder einem ähnlichen Schnellbausystem errichtet werden, um jede kasernenmäßige Zusammenballung zu vermeiden.

10. Diese Bauten können auch dazu dienen, gleich ganze Arbeiterfamilien unterzubringen oder sie später Siedlern zu überlassen.

11. Auch die Verpflegung muß in anständigen Familien erfolgen. Jede Erinnerung an das verhaßte Kasernenessen und die demoralisierende Kriegszeit muß vermieden werden. Soweit die Arbeiter in Selbstversorgungsbetrieben beschäftigt sind, müssen sie die gleiche Ration für ihre Ernährung erhalten wie die Selbstversorger auf dem Lande (Verfügung des Reichs Ernährungsministers vom 8. 2. 1919).

12. Wo die weite Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort keine regelrechte Mittagsmahlzeit erlaubt, ist mittags auf dem Arbeitsplatz eine warme Suppe (Gulaschkanone!) zu reichen, die Hauptmahlzeit abends im Quartier zu geben.

13. Für die richtige Unterhaltung der Leute muß durch reichliche Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Gesellschaftsspielen, Wanderungen usw. gesorgt werden.

14. Für die Weiterbildung sind aus den benachbarten Orten Lehrer, Techniker, Pfarrer, Gewerkschaftsbeamte, Baumeister, Winterschullehrer, Kreisgärtner, Reiskiesenbaumeister, Kreisärzte, Kreistierärzte und ähnliche Personen heranzuziehen, die jedoch nicht nur gewöhnliche Vorträge zu halten haben, sondern die mit den Arbeitern durch Ställe und Scheunen, Werkstätten, Fabriken und Wohnhäusern zu gehen und an den lebenden und toten Objekten ihr besseres Wissen zu demonstrieren und das Interesse zu wecken haben.

15. Den bei Bodenverbesserungs-, Siedlungs- und ähnlichen Kulturarbeiten tätigen Arbeitern ist ein Vorrrecht beim Erwerb einer Siedlungsstelle zu gewähren.

16. Die Aufklärung der Arbeitslosen, eine allgemeine Propaganda zur Aufnahme der Arbeit darf erst einsetzen nach vollständiger Regelung der Arbeitsverhältnisse in sämtlichen Arbeitsstellen. Sonst darf die Propaganda nur für solche Arbeitsstellen erfolgen, in denen die Verhältnisse geregelt sind.

17. Die Aufklärung darf nur im Einverständnis mit den zuständigen Arbeitnehmervertretern geschehen, und zwar durch die berufene Reichsstelle für Aufklärung, die Zentrale für Heimatdienst und durch hervorragende Sachleute des in Frage kommenden Berufs.

18. Die Arbeiter sind vor Antritt der Arbeit möglichst über die Art der Arbeit, über ihre Zwecke usw., sowie über die Verhältnisse des Arbeitsortes zu unterrichten. Auch hier sind Sachleute heranzuziehen.

19. Um das Vertrauen von Arbeitslosen zu gewinnen, sind Vertrauensräte zu bilden.

20. Je 100 Arbeitslose wählen einen Vertrauensrat.

21. In großen Orten wählen die Vertrauensleute einen Arbeitslosenrat.

22. Der Arbeitslosenrat ist befugt, gemeinsam mit Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und Unternehmerverbände an der Arbeitsbeschaffung mitzuwirken.

23. Der Arbeitslosenrat bildet mit einer gleichen Anzahl Delegierter der genannten Arbeitsgemeinschaft einen Beirat beim Arbeitsbeschaffungsamte im Reichswirtschaftsamte.

24. In diesem Beirat beim Arbeitsbeschaffungsamte entscheidet die Mehrheit über alle zu treffenden Maßnahmen. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Reichswirtschaftsamtes, der in Zweifelsfällen den Ausschlag gibt.

25. Familienvätern sind zu bestimmten Zeiten Freifahrtscheine zum Besuche ihrer Familie zu gewähren.

26. Den Arbeitern in den ländlichen Ueberleitungsstellen (siehe 34 u. f.) sind Möglichkeiten zu geben, durch die zuständigen Arbeitsnachweise feste Arbeit zu beschaffen. Und zwar sollen die Arbeiter der Kulturarbeitsstellen durch Anschluß an die Arbeitsnachweise jederzeit offene Stellen besetzen können. Der Arbeiter in der R. A. St. bleibt also in der gleichen Reihenfolge wie bisher in der Liste des Arbeitsnachweises, bei dem er sich gemeldet hat, bis er eine ständige Arbeitsstelle antritt. Die Arbeit in der R. A. St. gilt nicht als ständige Arbeit.

27. Solchen Arbeitslosen, die ganz auf das Land oder in Kleinstädte übersiedeln wollen, sind Umzugszuschüsse nach vollzogenem Umzug auszuhändigen. Verheirateten entsprechend mehr als Ledigen.

28. Wer eine geordnete Arbeit nicht annimmt, die seinen körperlichen Kräften zugemutet werden kann, verliert nach acht Tagen ein Viertel der Unterstützung, nach weiteren acht Tagen die Hälfte, nach weiteren acht Tagen die ganze Unterstützung.

29. Arbeitslose, die vom Lande stammen, haben sofort auf das Land zurückzukehren, wenn ihnen geregelte Arbeitsstellen angeboten werden. Zuerst müssen jene zurückkehren, die während des Krieges zugezogen sind und keine Familie begründet haben. Dann jene Personen ländlicher Abstammung, die während des letzten Kriegsjahres in den Städten und Industriebezirken einen Familienstand begründet haben. Dann jene ländlichen, die während der anderen Kriegsjahre in der Stadt eine Familie begründet haben.

30. Bedingung ist körperliche Geeignetheit. Diese ist zu ermitteln durch einen Vertrauensarzt, durch einen Magistratsbeauftragten und einen Vertrauensmann der Arbeiterschaft. (Dies Verfahren hat sich in Bremen ausgezeichnet bewährt, wo der Arbeitervertreter stets den Ausschlag gab, um die Arbeiterschaft zu entlasten, die ja letzten Endes den Erwerbslosen und seinen Anhang mit erhalten muß.)

31. Da die Arbeitslosigkeit nur selten der Arbeitslosen entspringt, sondern dem Wunsch besser ausgebildeter Arbeiter, nicht ihren hochwertigen Beruf, der meist nur wegen Rohstoffmangel und Auftragsmangel brach liegt, zugunsten eines anderen zu verlassen, muß größtes Entgegenkommen im einzelnen Fall gezeigt werden. Die Arbeitsnachweise haben hier die Pflicht, die gutgelernten Arbeiter möglichst in ihre eigenen oder verwandte Berufe unterzubringen und weniger gelernte in einfachere Berufe zu stellen. Bei dieser Umstellung muß auch die Arbeiterschaft und Arbeitgeberchaft mitwirken.

32. Die Vertrauens- und Arbeitslosenräte sind bei der Durchführung aller Maßnahmen — Aufstellung und Inangriffnahme von Plänen, Festsetzung der Löhne, Aufstellung der Arbeitsordnung, der Einrichtung der Quartiere und der Verpflegung usw. — zu hören. Sie haben die ordnungsmäßige Durchführung aller Bestimmungen zu überwachen. (Siehe Vorschläge Hauptmann Veydhecker.)

33. Arbeitslose der großen Orte müssen möglichst in ihren früheren Wohnort zurückkehren. Wer während des Krieges in einen größeren Ort gekommen ist und dort keine Familienwohnung besitzt, muß den Ort sofort verlassen. Wer während des Krieges zugezogen ist und eine Familienwohnung besitzt, muß zuerst geregelte Arbeit nach außerhalb annehmen.

34. Um die Arbeiter an die Verhältnisse draußen zu gewöhnen, sind Ueberleitungsstellen (Kulturarbeitsstätten) zu schaffen. Sie haben sich möglichst nicht in der Hand von privaten Arbeitgebern zu befinden, sondern sind von Behörden oder mit Unterstützung von Behörden als neutrale Stellen einzurichten. Sie müssen vorbildlich sein für alle Arbeitsverhältnisse und auch für die Art der Arbeit, möge es Fabrikarbeit, Kanal- oder Wegebau, Forstarbeit, Bodenverbesserung, Siedlungstätigkeit oder sonst eine Arbeit sein.

35. In diesen Kulturarbeitsstätten sind möglichst Arbeitsgenossenschaften einzurichten. Einer bestimmten, nicht allzu großen Gruppe ist eine bestimmte Arbeit in Auftrag zu geben und ihr der Gesamtlohn für diese Arbeit auszuhändigen, mag sie nun schnell oder langsam gearbeitet haben.

36. Für solche Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Betrieben Arbeit annehmen wollen, ist für den Anfang eine möglichst anheimelnde Behelfsunterkunft etwa in vorhandenen Wirtschaftsräumen, die leicht zu Wohnungen auszubauen sind, zu schaffen. Die Landwirte, die eigene große Wohnhäuser haben, müssen diese für die vorläufige Unterbringung soweit zur Verfügung stellen, als sie sie nicht selbst unbedingt brauchen. Wer z. B. 30 Zimmer hat, nimmt in 20 Zimmern etwa 40—50 Leute auf. Wer 15 Zimmer hat, muß etwa 20 Leute in 8—10 Zimmern aufnehmen. Ferner sind Vorwerke zu Wohnzwecken herzurichten und ausgekaufte Dörfer und Gehöfte wieder herzustellen. Außerdem sind Quartiere in Gasthöfen einzurichten. Auch sind für Gutsarbeiter schließlich Einquartierungen bei Bauern und Kleinbesitzern vorzunehmen, die fast alle ohne Ausnahme einige Leute unterbringen können. Im übrigen sei auch hier auf die Schnellbausysteme verwiesen, durch die in wenigen Monaten die notwendige Unterkunft für die Familien geschaffen werden kann.

37. Auch solchen Arbeitern der Städte, die Landarbeit übernehmen, ist ein Vorzugsrecht bei dem Erwerb von Siedlungsgrundstücken einzuräumen. Wer von ihnen Gutsarbeiter werden will, hat ein Anrecht auf ein Grundstück mit Schnellbaugebäuden und ausreichendem Acker- und Gartenland, oder auch, wenn er geeignet ist, auf eine Kleiniedler- und Bauernstelle, die gleichfalls im Schnellbauverfahren errichtet werden müssen, wenn der Siedler es verlangt. Hier ist auch unter Umständen das Genossenschaftssystem des Geheimrats *Na ng* anzuwenden, der Genossenschaften zwischen Gutsbesitzern und Gutsarbeitern vorschlägt.

38. Wo Land nicht bebaut oder schlecht benutzt wird, kann zur Durchführung der verschiedenen Kulturarbeiten eine Zwangs-gesellschaft der Landinhaber mit Hilfe öffentlicher Mittel gebildet werden. Die Genossenschafter haben jedoch nur ein Recht auf den bisherigen Ertrag. Jeder darüber hinausgehende Ertrag fällt, insbesondere bei Bodenverbesserung und Besiedlung, der Allgemeinheit zu. Der Mehrwert gehört also nicht dem Besitzer.

39. Das System der Zuschüsse für Bodenverbesserung, die eine neue Art von übermäßigen Gewinnen darstellt, ist zu verlassen. Wenn die Allgemeinheit den Boden verbessert, hat sie allein ein Recht auf den Mehrertrag, der in Form von Rentenlasten oder in ähnlicher Weise (neue Grundertragschätzung) der Allgemeinheit zu sichern ist.

40. Bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse sind Landwirtschaftslehrer, Winterschuldirektoren oder ähnliche theoretisch und praktisch ausgebildete Fachleute gutachtlich zu hören.

41. Das Hauptgewicht der Entlohnung für ländliche Arbeiter ist auf Naturallohn zu legen.

42. Die Bauzeit von Meliorations- und anderen Kulturarbeiten ist, wo es irgend möglich ist, abzukürzen, um eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen zu können.

5. Plan über Inangriffnahme von Bodenverbesserungen.

1. Einen kleinen Kreis zuverlässiger und arbeitsfreudiger, nicht beamteter oder durch Besitz interessierter Fachleute ins Reichsarbeitsministerium berufen.

2. Meliorationspläne und Angaben über Unland und Dedländereien einfordern von Landwirtschaftskammern, Wasserbauämtern, Wiesenbauämtern und landwirtschaftlichen Winterschulen.

3. Sichtung der Pläne der vorerst in Angriff zu nehmenden Arbeiten.

4. Keine Verschlagung der bestehenden Betriebe, um Land zu bekommen. Vielmehr ist jede unnötige Störung der Betriebe im Interesse der Volksernährung zu vermeiden.

5. Die bestehenden Betriebe sind, um die Volksernährung nicht zu gefährden, soweit zu erhalten, als sie rationell betrieben werden oder durch Einführung rationaler Wirtschaft (Melioration) verbessert werden können, der Wirtschaftsberatung zu unterstellen. Zu groß angelegte Wirtschaften, die durch Abtrennung gewinnen, um Kräfte und Mittel stärker konzentrieren zu können, werden verkleinert.

6. Die Meliorationsarbeiten sind, soweit sie Neusiedlung betreffen, möglichst nur auf Dedland, Mooren usw. auszuführen, von dem in Deutschland über 2½ Millionen Hektar vorhanden sind.

7. Auf Grund des Ausnahmegesetzes vom 7. und 9. November 1914, Bildung von Zwangsgenossenschaften zwecks Melioration im Interesse der Volksernährung, ist eine neue Verordnung zu erlassen, die den Zeitverhältnissen mehr entspricht. Wo die Gesetze nicht ausreichen, Enteignung durch Verordnung und Uebernahme durch das Reich.

8. Die notwendigen Mittel werden einstweilen vom Reich vorgeschossen. Sie sind später nach Maßgabe der normalen Unkosten sicherzustellen. Zuschüsse sind zu vermeiden, um übermäßige Gewinne zu verhindern.

9. Sicherstellung einer Reihe von Technikern (Wiesenbaumeister und Winterschuldirektoren oder Kammerbeamte).

10. Schaffung eines Stabes von Beamten, die Geräte und Unterkunft, Baumaterialien usw. sicherstellen. (Kreisbau-meister.)

11. Abgabe von Heeresgerät für diese Zwecke (Feldbahnen, Baracken, Handwerkszeug, Wagen, Feldküchen, Ge-spanne usw.).

12. Sicherstellung von Baumaterialien (Drains, Brückenbau usw.).

13. Landwirtschaftliche Maschinen (Wiesenpflüge, Sämaschinen, Düngestreuer, Motoren, schwere Walzen [teils in den Kreisriesenbauämtern vorhanden, teils durch diese anzufordern]. (Reichsverwertungsstelle.)

14. Anlage von Verkehrsmitteln zur Erschließung der Gelände (s. Punkt 2 und Punkt 23 k.).

15. Ermittlung der für Meliorationsarbeiten in Frage kommenden Arbeitskräfte (Mundfrage bei Zentralauskunftsstellen, Arbeitsnachweisen usw.).

16. Verteilen der Arbeiter nach Wohnort der Arbeitskräfte (Verkehrsentlastung, Unterkunft).

17. Beschäftigung der Frauen beim Kartoffelhubdeln, Kartoffellegen usw. nach dem Vorbild von Friedrichshagen und Bremen.

18. Beschäftigung der Frauen bei Meliorationen nach dem Vorbild von Bremen.

19. Aufstellung der Anbaupläne.

20. Sicherung der Düngemittel und Sämereien.

21. Ausarbeitung und Ausführung eines großzügigen Beregnungsverfahrens nach G. R. Besemfelder, das der Industrie riesige Aufgaben zuführt und der Landwirtschaft gewaltige Düngemengen liefert und die Ernteerträge beträchtlich steigert.

22. In vielen Fällen kann die Urbarmachung von Dedland durch Städte durchgeführt werden.

23. Sichtung des urbar gemachten Landes nach Eignung für Siedlung. Eine Kommission, bestehend aus einem Siedlungstechniker, einem landwirtschaftlich technisch und praktisch durchgebildeten Herrn und einem Bautechniker sowie einer Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat an Ort und Stelle der Bodenverbesserungsprojekte folgendes zu ermitteln:

- a) Welche Baulichkeiten sind vorhanden und in geeignetem Zustande zur Aufnahme der Arbeitskräfte?
- b) Welche Baulichkeiten sind durch einfache Veränderungen billig herzurichten für die Aufnahme von Arbeitskräften?

- c) Sind mit Hilfe des Einquartierungsrechts genügend Arbeiter in der Nachbarschaft unterzubringen?
- d) Welche Bauten (Baracken, Schnellbauhäuser) müssen evtl. sofort erstellt werden, tunlichst unter Berücksichtigung der vorhandenen Materialien?
- e) Welche Baumaterialien müßten evtl. zu diesem Zwecke herangeschafft werden?
- f) Wie sind die Verpflegungsmöglichkeiten und welche Kosten würden evtl. daraus entstehen?
- g) Kann durch Vermehrung der Arbeiterzahl eine evtl. Abkürzung der Bauzeit überhaupt in Frage kommen und um wieviel kann die Bauzeit abgekürzt werden?
- h) Welche Siedlungsmaßnahmen würden in Frage kommen? Wie verändert sich dadurch das vorliegende Projekt, besonders auch hinsichtlich des Anbaus der verschiedenen Flächen? Kosten?
- i) Wie sind die örtlichen Lohnverhältnisse? Barlohn bzw. Naturallohn?
- k) Wie sind die Verkehrsverhältnisse zum Abtransport der Materialien usw.? Sind Wege, Feldbahnen usw. neu anzulegen? Ist Wassertransportmöglichkeit vorhanden?
- l) Welche Maschinen werden benötigt oder sind wünschenswert zur Durchführung der Arbeit?
- m) Sind trotz des vorliegenden Planes noch kulturtechnische Arbeiten für die Siedlung nötig? Welche kulturtechnischen Kräfte werden dazu gebraucht? Kosten?
- n) Wieviel Siedlungsstellen und in welcher Größe können geschaffen werden?
Voranschlag für die Siedlungsanwesen usw.

24. Jeder Kreis (Amtsbezirk) bekommt zur Leitung aller wirtschaftlichen Dinge einen akademisch und praktisch ausgebildeten Landwirt.

25. In die Hand des dem Landratsamt beigeordneten (nicht untergeordneten) landwirtschaftlichen Sachmanns müssen alle Fäden der landwirtschaftlichen Dinge zusammenlaufen.

26. Da in den nächsten Jahren aus Mangel an Düngemitteln eine vermehrte Bodenbearbeitung dringend erforderlich ist, um, soweit es die Verhältnisse gestatten, die Erträge am Sinken zu verhindern, müssen mehr Handarbeiter als bisher in die Landwirtschaft eingestellt werden.

27. An den kulturtechnischen Teil von Bodenverbesserungsarbeiten ist stets ein landwirtschaftlich-technischer Teil anzuschließen, der die richtige Bearbeitung, Düngung, Besäung, Nützung und Pflege des gewonnenen Bodens anzuordnen hat.

28. Wegen des Dünger- und Sämereimangels dürfen nur solche Gelände sofort kultiviert werden, die bei den herrschenden Verhältnissen Erträge versprechen: Schwemmland, Niederrungsmoore sowie Gelände in Nähe von Städten, die durch Abwässer, Fäkalien usw. gedüngt werden können.

6. Wege- und Kanalbauten.

Es war unmöglich, eine vollständige Uebersicht über geplante und vorbereitete Wege- und Kanalbauten zu bekommen. Eine neue gründliche Rundfrage, die mit der Autorität der vom R. W. A. bevollmächtigten Arbeitsbeschaffungsstelle zweifellos rasch zum Ziele führen würde, könnte hier die nötigen Unterlagen schaffen.

Wegebauten.

- a) Umfang der Arbeiten: Es liegen nur einige bestimmte Projekte vor. Eine neue Rundfrage muß das in der heiliegenden Druckschrift enthaltene Material ergänzen.
- b) Die Kostenvoranschläge lassen sich erst aufstellen, wenn die unter a angeregte Rundfrage durchgeführt ist.
- c) Die voraussichtliche Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter ist ebenfalls erst auf Grund der neuen Rundfrage festzustellen. Sie dürfte, wenn die Bauzeit der Projekte abgekürzt wird, sich wesentlich erhöhen lassen.
- d) Ueber die Zahl der zu beschäftigenden Techniker und Beamten gilt das gleiche wie unter c.
- e) Auch die Zahl der notwendigen Maschinen und Geräte läßt sich einstweilen nicht feststellen.

Kanalbauten.

- a) Umfang der Bauten: Im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurden die geplanten Wasserbauten auf ca. 3 Jahre geschätzt.
Laut „Zentralblatt der Bauverwaltung“ 1918 Nr. 98, 99, 100 sind in sämtlichen Provinzen Wasserbauarbeiten durchzuführen. In den außerpreußischen Landesteilen kommen hierzu u. a. die Neckarkanalisation, der Ausbau der mittleren Isar und zahlreiche andere Projekte, die durch eine Umfrage des R. W. A. ermittelt werden müßten.
- b) Die genauen Kostenvoranschläge müßten gleichfalls durch eine Umfrage ermittelt werden. Nach einer Neußerung der zuständigen Referenten im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten stehen für die in den Anlagen

der zu diesem Plan gehörenden aufgeführten Arbeiten 150 Millionen Mark zur Verfügung. Diese Summe wurde später um 50 Millionen überschritten und durch den Krieg nochmals um 100 Millionen.

Für den Ausbau der Sfar bewilligte Bayern allein 100 Millionen Mark.

Zweifellos haben viele andere deutsche Staaten gleichfalls große Summen für Kanalbauten bewilligt.

- c) Die voraussichtliche Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter wird für Preußen auf rund 100 000 geschätzt. Davon 40 000 bei der Baustelle und 60 000 bei der Materialbeschaffung.

Bis Ende Februar waren seit der Demobilmachung erst 7690 Arbeiter eingestellt.

- d) Die Zahl der zu beschäftigenden Techniker und Beamten ließ sich nicht annähernd ermitteln.

Hierfür ist die genaue Kenntnis der einzelnen Projekte unbedingt notwendig.

- e) Die Zahl der notwendigen Maschinen und Geräte läßt sich gleichfalls erst ermitteln, wenn die Projekte direkt vorliegen.

Aus allen Äußerungen der zuständigen Stellen scheint hervorzugehen, daß niemand an eine Abkürzung der Bauzeiten gedacht hat. In vielen Fällen wird sie möglich sein und sich auf diese Weise die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter, Beamten und Techniker erhöhen lassen.

7. Plan für Inangriffnahme von Forstarbeiten.

Ueber die Forstarbeiten ließ sich überhaupt nichts ermitteln, weder der Umfang der Arbeiten, noch Kostenvoranschläge, noch die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter, Techniker, Beamten usw. oder die Zahl der notwendigen Maschinen und Geräte.

Im preußischen Landwirtschaftsministerium wurde mitgeteilt, daß die Unterlagen bei den einzelnen Provinzregierungen liegen.

Ein Versuch, von diesen Regierungen Material zu erlangen, mißlang.

Auch bei einem persönlichen Besuch im Regierungspräsidium Potsdam wurde ein negativer Bescheid erteilt.

Der Plan über Inangriffnahme von Forstarbeiten läßt sich also erst aufstellen, wenn durch

eine Kundfrage des Reichswirtschaftsamtes die notwendigen Unterlagen beschafft sind.

Leider haben die zuständigen Stellen, trotzdem seit 4 Jahren von der Uebergangswirtschaft gesprochen wird, sich nicht die notwendigen Ueberichten verschafft.

8. Plan über Inangriffnahme verschiedener Kulturarbeiten. Kulturarbeiten.

- a) Um den genauen Umfang der Arbeiten, die im ganzen Reiche möglich sind, zu ermitteln, müßten ebenfalls Umfragen veranstaltet werden.

Einzelheiten über die in Frage kommenden Arbeiten enthält die Druckschrift für das R. W. A. Von Staats- und Gemeindebehörden sind die verschiedensten Arbeiten geplant, u. a. Chausseebauten, Straßenbauten, Pflasterungen, Hafenanlagen, Erdarbeiten verschiedenster Art, Niederlegung von Wällen, Brückenbauten, Umlegung von Exerzierplätzen usw.

Eine genaue Umfrage könnte wertvolles Material schaffen.

- b) Zur Aufstellung der Kostenvoranschläge ist gleichfalls die Umfrage unerlässlich. Die Uebersteuerung beträgt bisher z. B. für Groß-Berliner Notstandsbauten allein 92 Millionen Mark!
- c) u. d) Die Umfrage würde auch Auskunft geben über die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter sowie Techniker und könnte wertvolle Unterlagen für die Arbeitsnachweise sowohl wie für die Erwerbslosenfürsorge bringen.
- e) Auch die Zahl der Maschinen und Geräte ist erst durch eine Umfrage festzustellen.

Zuschüsse zu solchen Notstandsarbeiten dürfen nur da gewährt werden, wo es sich nicht um verbundene Anlagen handelt oder wo sonst notwendige Arbeiten unterbleiben müssen; für verbundene Anlagen werden keine Zuschüsse, sondern nur Hypothekengewährt, die jenach Ertrag zu verzinsen sind.

9. Plan über Inbetriebsetzung verschiedener Industrien.

Diesen Plan vorzulegen ist der Wunsch des Bundes technischer Berufsstände. Der Plan ist in Bearbeitung und wird in nächster Zeit vorgelegt werden.

Da die technischen Verbände die notwendigen Unterlagen sich verhältnismäßig leicht beschaffen können, dürfte der Plan des Bundes allen anderen vorzuziehen sein und auf eine Ausarbeitung eines Plans innerhalb dieser Vorlage verzichtet werden können.

Es sei nur darauf hingewiesen, daß die preussisch-hessische Eisenbahnverwaltung bereits an Aufträgen herausgegeben hat: 1200 Lokomotiven und 22 280 Waggons. Der Reichskommissar für die Fischversorgung hat etwa 100 Fischdampfer bestellt. In Nordenham wird eine große, in Brake eine kleinere Werft für Fischdampfer gebaut. In Lehr wird eine Fischfabrik gebaut.

Beim Reichsmarineamt sind zur Ablösung von Marinebauten etwa 250 Rutter und 250 Strandboote bestellt worden, ferner wurden bei der Privatindustrie umfangreiche Motorbestellungen gemacht.

Die zuständigen Stellen arbeiten also bereits in der gewünschten Richtung. Der Plan des technischen Bundes wird weitere Möglichkeiten zeigen.

Im kleineren lassen sich noch auf folgende Weise zahlreiche Gewerbe und Industrien in Tätigkeit setzen:

In Berlin mangelt es an Schuhflickwerkstätten. Arbeiter sind vorhanden, auch viele leerstehende Läden und andere geeignete Räume, Werkzeug für 40 bis 50 Werkstätten ist zu haben. Unter Führung eines verständigen Altgejellen oder Meisters lassen sich schnell solche Werkstätten, an deren Gewinnen die beschäftigten Gesellen (je 5 bis 10) zu beteiligen wären, eröffnen, die einem Bedürfnis entsprechen würden. Gleiches ließe sich auf vielen Gebieten und an zahlreichen Orten durchführen.

10. Plan A über die Inangriffnahme von Siedlungsbauten.

a) Die Zahl der notwendigen Bauten wird mit etwa 2 Millionen Familienhäusern und den dazugehörigen Nebenhäusern angenommen. Da rund 3 Millionen Arbeitskräfte auf dem Lande fehlen, außerdem mindestens eine Million Familien auf kultivierbarem Odland und auf zu großen Wirtschaften angelegt werden müssen, muß angenommen werden, daß mindestens 10 Millionen Menschen dem Lande wieder zugeführt werden müssen.

b) Die Kosten der Einzelgehöfte sind verschieden, je nachdem es sich um Bauernstellen oder Kleinstellen handelt. Der Durchschnitt pro Gehöft würde rund 20 000 Mark betragen.

Die Gesamtkosten der notwendigen Siedlungsbauten würden also rund 40 Milliarden betragen.

c) Die voraussichtliche Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter für die Einzelbauten ergibt die beiliegende Druck-

schrift. Insgesamt könnten bei energischer Inangriffnahme der Siedlungsbauten mehrere 100 000 Bauarbeiter und mindestens die gleiche Zahl anderer Arbeiter für die Materialbeschaffung beschäftigt werden.

d) Nach meinen Erfahrungen könnte auf je 20 Arbeiter je ein Techniker oder Architekt oder Beamter kommen. Es wären also je nach Umfang der Siedlungsbauten etwa 30 000 bis 50 000 Architekten, Beamte und Techniker zu beschäftigen.

e) Die Siedlungsgesellschaften, die sofort siedeln können, sind in der beiliegenden Druckschrift genannt. Außerdem kommen noch die General- und Spezialkommissionen in Betracht und die vielen Privatgesellschaften oder Einzelunternehmer, die fast alle den Generalkommissionen bekannt sind.

Ferner sei hier mit allem Nachdruck auf den Teil B dieses Planes hingewiesen.

f) Fehlende Siedlungsgesellschaften. Die großen Provinzialsiedlungsgesellschaften sind nach dem Urteil der einzig zuständigen Sachverständigen (General- und Spezialkommissionen) und auch neuerdings des Landwirtschaftsministeriums nicht in der Lage, das notwendig werdende umfangreiche Siedlungsgeschäft zu erledigen. Hierzu müssen vielmehr die neu zu gründenden Provinzial-Siedlungsstellen mit den Kreis-siedlungsstellen und den ums Vielfache zu vermehrenden Spezialkommissionen herangezogen werden. Sie werden hauptsächlich mit den kleinen Siedlungsgesellschaften, Bauvereinen usw. zu arbeiten haben, weil in denen allein die notwendige soziale Energie steckt. Wo sie nicht vorhanden sind, müssen sie sofort gegründet werden.

Es handelt sich dort, wo sich opferungsbereite, geeignete Persönlichkeiten finden, um örtliche Gesellschaften. Im übrigen müßte jeder Kreis, jeder Amtsbezirk eine Siedlerstelle haben, die entweder dem Kreisbaumeister, Kreisobergärtner oder Kreiswiesenbaumeister, einem Landmesser, Katasterbeamten oder einer ähnlichen Persönlichkeit unterstellt werden müßte, die besonderes Interesse bekundet. Die anderen Kreisbeamten hätten mit-zuwirken.

Außer der Neugründung dieser Stellen ist unbedingt alles zu beachten, was in Teil B dieses Planes gesagt wird. Vor allem sind auch Pachtwohnungen zu errichten, das Siedlungsverfahren zu erneuern und die Siedlungsgesellschaften der Aufsicht der Siedler zu unterstellen.

Denn wir siedeln für die Siedler!

Plan B über Inangriffnahme von Siedlungsarbeiten.

1. In jeder Provinz ist möglichst eine amtliche Siedlungsstelle zu schaffen, die in Verbindung mit den Generalkommissionen (Museumseinsparungsbehörden) besonders den kleinen Siedlungsunternehmungen und den einzelnen Siedlern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie finanziell zu stützen hat.

2. Die Generalkommissionen (Museumseinsparungsbehörden) werden reformiert. Ihr kollegialer Charakter, der viel an ihrer Schwerefälligkeit schuld war, wird ihnen genommen.

3. Für jeden Siedlungskreis, der nicht zu umfangreich sein darf, werden Spezialkommissare bestellt, wie sie jetzt schon in geringer Zahl bei den Museumseinsparungsbehörden vorhanden sind. Geschäftskundige Männer mit landwirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen werden hierfür schnell unter der Leitung älterer Spezialkommissare eingearbeitet. (Landmesser, Katasterbeamte, Kulturingenieure, Leiter von kleinen Siedlungsvereinigungen, Beamte der ehemaligen Ansiedlungskommission usw.).

4. Jeder Provinzialstelle gliedert sich eine Auskunftsstelle, die durch Anschlag in Gemeindegemeinschaften, auf Postämtern, Bahnhöfen usw. bekanntgemacht wird und jeden Bewerber an die für ihn geeignete Stelle leiten kann.

5. Die Ueberteuerungsbeihilfe muß, auch ohne daß sie sich an eine Siedlungsvereinigung wenden, allen Ansiedlern gewährt werden.

6. Die Siedlungsgenehmigung ist spätestens 4 Wochen nach Antrag vom Ministerium zu erteilen. Den untergeordneten Behörden steht Einspruchsfrist innerhalb dieser Zeit zu. Einspruchsinstanz die Generalkommissionen, die wieder spätestens nach 4 Wochen zu entscheiden haben.

7. Freiere Kreditgewährung als bisher an die Siedler.

8. Erleichterung beim Selbstherrichten der Siedlungsstelle. (Fachmännischer Rat zu den Eigenbauplänen der Siedler, Lieferung des Rohmaterials, oder Beteiligung der Siedler am Massenbau.)

9. Bildung von Siedlungsgemeinschaften. (An- und Verkauf, Umbau, Viehzucht und Betrieb, sowie Kredite.)

10. Die Siedlungsstellen sind so groß anzulegen, daß sie die Selbstversorgung der Siedlerfamilie mit Nahrungsmitteln ermöglichen. Sogenannte Gartenstädte sind nur im Notfall als Vororte bei Großstädten mit mangelndem Siedlungsland anzulegen.

11. Schaffung von Arbeits- und Verkehrsgelegenheiten. (Abgelegene Siedlungsstellen müssen in ausreichender Größe angelegt oder es muß für Arbeitsgelegenheit auf größeren Restgütern oder sonstwie gesorgt werden.)

12. In jede Ansiedlung sind erfahrene Landwirte oder Gärtner als Berater mitanzusiedeln.

13. Wenn besondere Kommunalasten bei Begründung der Siedlung überhaupt entstehen, so sind sie vom Staate zu übernehmen. Entscheidung fällt in jedem Einzelfalle bei Genehmigung der Siedlung.

14. Für Landarbeiter und andere, die kein Eigentum erwerben wollen, sind Pachtwohnungen mit ausreichendem Pachtland nach sozialen Grundätzen bereitzustellen. Kleinsiedlung und Pachtstellung ist möglichst den Kreisbehörden zur Verpflichtung zu machen, die das geeignete Personal (Kreisbaumeister, Weidenbaumeister, Kreisgärtner usw.) meist zur Verfügung haben.

15. Selbständige landwirtschaftliche Nahrungsstellen für Landwirte und Gärtner sind ebenso zu gründen, wie Heimstätten für Arbeiter jeder Art (Kleinsiedlung).

16. Das sogenannte Gartenstadtssystem ist zu vermeiden. Es gibt den Siedlern zu wenig Land. Die Siedlerstellen müssen mindestens mit soviel Land ausgestattet sein, daß die Familie sich genügend Kartoffeln, Obst und Gemüse besorgen und gleichzeitig Kleinvieh unterhalten kann.

17. Solche Siedlungsstellen können auch in der Nähe der Großstädte angelegt werden, wenn der Boden nur nach dem gemeinen Wert berechnet wird.

18. Wo es irgend angeht, sind bei der Kleinsiedlung Doppelwohnhäuser zu errichten, die wesentlich wärmer als Einzelhäuser sind und sich für jede Wohnhälfte um 1—2000 Mark billiger stellen. Jede Wohnung bekommt ihren besonderen Eingang. Zu jeder Wohnung gehören Küche, 2—4 Stuben, Flur und Bodenraum. Küche und Flur sind unterkellert. Der Stall wird zweckmäßig angebaut, jedoch ohne unmittelbaren Zugang zur Wohnung, um das Eindringen der Stallgerüche ins Wohnhaus zu vermeiden.

19. Sogenannte selbständige Bauernnahrungen sind vor allem mit den „zweiten“ Bauernöhnen, Büdnern, Kossäten und ähnlichen Kleinwirten zu besetzen. Auch ist den Kleinwirten möglichst mehr Land zuzuweisen, besonders auch kultivierbares Weidland. In vielen Fällen wird ihr Gehöft ausreichen; in vielen wird der notwendige Anbau von ihnen selbst leicht vollzogen werden; in anderen wiederum wird eine geringe, meist geldliche Hilfe (Kreditgewährung) ausreichen.

20. Da das ländliche Wohnungselend viele Familien in die Stadt treibt, die einseitige Besserung der städtischen Wohnverhältnisse aber die Landbewohner noch stärker in die Stadt lockt, ist die ländliche Siedlungsarbeit sofort mit größter Energie zu beginnen, um eine weitere Abwanderung zu verhindern. Die neuen verschiedenartigen Schnellbausysteme erlauben die sofortige Aufnahme der Siedlungsarbeit!

21. Die bisher übliche mangelnde Fürsorge, besonders bei Kleinsiedlern für Arbeits- und Verkehrsgelegenheit, mangelnde Beratung beim Ankauf von Vieh und des notwendigen Wirtschaftsgeräts, das fast gänzliche Fehlen von Genossenschaftsbildungen jeder Art ist überall durch die Hinzuziehung von Kleinsiedlungsgeellschaften, Baugenossenschaften, Bauvereinen usw. zu überwinden. Die großen Provinzgesellschaften, die in dieser Beziehung fast ganz versagt haben, müssen wegen ihres bürokratisch-junkerlichen Charakters entweder ausgeschaltet, oder streng beaufsichtigt werden.

22. Um von den Hinterbliebenen des Siedlers die Sorge um die Zukunft des Grundstücks zu nehmen, ist der Siedler zu veranlassen, wenigstens in der Höhe der Resthypothek eine Lebensversicherung einzugehen, die zur Ablösung der Resthypothek dienen soll.

23. Besonders zu fördern ist die Ansiedlung von geeigneten Angehörigen des intellektuellen Mittelstandes. In jedes Siedlungsgebiet sind möglichst einige oder mehrere solcher Siedler hineinzusetzen, die bei der Leitung der Genossenschaften mitzuwirken hätten.

24. Die Bildung von besonderen Invalidentiedlungen, Offizierssiedlungen usw. ist zu vermeiden. Vielmehr muß eine gesunde Bevölkerungsmischung aufrecht erhalten werden.

25. Alles öffentliche Gelände, das irgendwie geeignet ist, muß für Siedlungszwecke zu möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt werden.

26. Zur Erlangung von reichlichem Siedlungsland bei Groß-Berlin ist der Kaufpreis des Landes nach dem gemeinen Ertragswert, höchstens aber nach der Selbsteinschätzung beim Mehrbeitrag vor dem Kriege abzuschließen.

27. Solche Güter, die extensiv bewirtschaftet worden sind, sich in geringem Kulturzustand befinden oder schlechte Gebäude haben, eignen sich besonders zur Aufteilung, da sie verhältnismäßig billig zu haben sind und ihr Ertrag leicht durch intensivere Bauernwirtschaft zu heben ist.

28. Zur Beschaffung von Mitteln für die Siedlung sind auch jene Stellen heranzuziehen, die jetzt in der Erwerbs-

Losensfürsorge große Summen unproduktiv verlieren (Reich, Staat und Gemeinden). Ferner ist das Sparkapital heranzuziehen. Auch der Plan von Rang wäre zu beachten, ebenso die Anregung, durch eine Arbeitslosenversicherung die genügenden Garantien für eine planmäßige Siedlung und Lösung der Wohnungsfrage zu schaffen. Gleichzeitig wäre vielleicht das industrielle Kapital zu gewinnen, das für eine „Industrialisierung der Landwirtschaft“ das größte Interesse haben wird.

29. Um den Arbeiterwohnungen auf dem Lande die üblichen Baukostenzuschüsse zuzuführen, müssen die Kreise oder die Gemeinden sich von den Grundbesitzern, die siedeln wollen, den Grund übertragen lassen und selbst bauen. Auch könnten gemeinnützige Baugesellschaften errichtet werden, an denen sich Kreise oder Gemeinde und Grundbesitzer beteiligen.

30. Bei den Siedlungsbauten ist, wenn keine Ziegel zu beschaffen sind, irgendein Schnellbausystem anzuwenden. Also je nach Schnelligkeit oder Nachbarschaft Holzbauten, Lehmziegelbau, Stampflehm, Schlackenbeton usw.

31. Zur Gewinnung von Landarbeitern für große Güter ist denen, die von der Stadt aufs Land in Arbeit gehen wollen, ein Vorzugsrecht beim Erwerb der Siedlerstellen einzuräumen. Hauptächlich ist auch das „System Rang“ zu beachten, das Großgrundbesitzer und Landarbeiter zu Genossenschaften verbindet und ein besonders schnelles Bodenständigwerden von Landarbeitern und selbständigen Landwirten verbürgt.

32. Landwirtschaftliche Geräte sind noch in genügender Zahl für eine sofortige Siedlung in Deutschland vorhanden. Die weitere Versorgung kann sofort durch Aufstragerteilung an Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen und Werkzeuge sichergestellt werden.

33. Vieh ist laut Auskunft der Reichsstelle allerdings knapp. Jedoch sind augenblicklich wöchentlich mehrere hundert Stück gutes Rindvieh, dessen Preise durch Zuschüsse ausgeglichen werden müssen, aus Holland zu bekommen. Auch aus der Schweiz ist zum Herbst Rindvieh zu bekommen. Ziegen können voraussichtlich erst zum August-September eingeführt werden: doch sind wahrscheinlich genug im Lande.

34. Fachmännische Anleitung der Siedler in allen Betriebszweigen, die für sie in Frage kommen, durch Wanderlehrer und Vertrauensleute aus älteren Siedlungen. Gemeinsame Besichtigung der Ställe, Scheunen, Felder, Gärten, Wohnungen usw.

35. Um die vielen kleinen, sozial außerordentlich befähigten, von den großen sogenannten „gemeinnützigen“ Siedlungsgesell-

schaften unterdrückten Kleinsiedlungsgesellschaften, örtlichen Siedlungsunternehmungen, Baubereine, Baugenossenschaften usw. leistungsfähig und kreditwürdig zu machen, sind sie zu einem Reichsverband zusammenzuschließen. Dieser Reichsverband bildet landschaftliche Unterabteilungen. Durch genossenschaftliche gegenseitige Stützung erlangen sie eine derartige Kapitalkraft, daß Staat und Reich ihnen in mindestens dem gleichen Maße Mittel zuwenden müssen, wie den obengenannten „gemeinnützigen“ Siedlungsgesellschaften. Dann werden sie erst in den Stand gesetzt werden, zu zeigen, wie leistungsfähig sie sind, und daß sie die großen Gesellschaften besonders auf dem Gebiete der sozial wirkenden Kleinarbeit weit übertreffen. Durch landschaftliche Zusammenfassung und Reichsverband werden sie auch dem schädlichen Druck und Einfluß der ehemals gouvernementalen Provinzgesellschaften entzogen, können eigene Bauberatungsstellen usw. unterhalten und ihr eigentlich soziales Ziel ungehindert erreichen.

36. Um die Ansiedlung zu erleichtern, ist unter den obwaltenden Umständen von einer Rentabilität der Siedlungsgesellschaften vorläufig abzusehen. Wo das Bedürfnis vorliegt, hat der Staat Zuschüsse zu gewähren.

37. Mindestens die Hälfte des Aufsichtsrats der Siedlungsgesellschaften ist aus älteren Siedlern zu bilden, die andere Hälfte besteht aus wissenschaftlich gebildeten Landwirten, Gewerkschaftsvertretern, Baufachverständigen und Verwaltungsbearbeitern.

Für die Einzelheiten über den Siedlungsapparat, die Schnellbaumeiße usw. sei auf die Druckschrift verwiesen, die zu dieser Vorlage gehört.